



**DFS** Deutsche Flugsicherung

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

12 JAN 2017

gültig ab: sofort

**1-920-17**

---

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines  
Gebietes mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone - RMZ)  
anlässlich der 53. Münchner Sicherheitskonferenz**



**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit  
Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone - RMZ)  
anlässlich der 53. Münchner Sicherheitskonferenz**

**vom 10.01.2017**

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

Es wird das folgende Gebiet mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone – RMZ) vorübergehend eingerichtet:

**RMZ „München“**

**1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit**

**1.1 Seitliche Begrenzung**

Kreis im Radius von 9 NM um 48 07 59 N 011 33 53 E.

**1.2 Vertikale Begrenzung**

Grund bis zur jeweiligen Untergrenze des Luftraums C München.

**1.3 Ausnahmen**

Ausgenommen von der RMZ sind die Lufträume D (Kontrollzonen) München (EDDM) und Oberpfaffenhofen (EDMO), das Flugbeschränkungsgebietes „ED-R München“ und die RMZ Oberschleißheim. Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen. Ebenfalls ausgenommen ist Modellflug.

**1.4 Zeitliche Wirksamkeit**

Vom 17.02.2017, 06:00 Uhr UTC bis zum 19.02.2017, 15:00 Uhr UTC.

**2. Regelungen**

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikationspflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von Flügen der Polizeien sowie von Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz die Frequenz 122,800 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen.

Vor Einflug in die RMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung bei der Polizeihubschrauberstaffel Bayern unter +49 (0)89 97302-133 wird empfohlen.

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 10.01.2017

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Ralf Paurat